

Tribunal für einen Toten.

Der postume Inquisitionsprozess gegen Johann Michael Sailer (1751–1832)*

Von HUBERT WOLF

„Die studierenden Jünglinge verglichen Sailers Erscheinen [im Hörsaal] mit der Frühlingssonne, die alles neu belebt. Sein prächtiger Vortrag in guter deutscher Sprache, die hohe eigene Begeisterung für die heiligen Wahrheiten, die Wärme des Tones entzündete Hörer und Schüler“ – so beschreibt Christoph von Schmid in seinen Lebenserinnerungen das besondere Charisma seines akademischen Lehrers und Freundes Johann Michael Sailer¹. Als „leuchtender Stern“, der „aus dunklen Wolken ... glänzte“, wird er gefeiert, „denn er war ... einer der vornehmsten Grundpfeiler christlicher Wahrheit und christlichen Lebens“². Georg Schwaiger befördert ihn kurzerhand zum „bayerischen Kirchenvater“³. Philipp Funk kanonisiert Sailer in seinem Werk „Von der Aufklärung zur Romantik“ sogar zum „Heiligen jener Zeitenwende“ und „ersten geborenen Erzieher“ des Menschengeschlechts⁴. Diese Traditionslinie einer geradezu hymnischen Sailer-Verehrung findet bezeichnenderweise ihre Aufgipfelung in einem Schreiben Papst Johannes Paul II. von 1982 zum 150. Todestages Sailers: „Erfolgreicher Urheber der katholischen Erneuerung in seinem Vaterland, scharfsinniger Verfechter der rechten Lehre, schließlich geradezu Vorbote der neueren ökumenischen Bewegung“⁵.

Wer war dieser Mann, den der Hl. Vater mit derart pathetischen Worten würdigt und als „Verfechter der rechten Lehre“ feiert? Die Antwort mag verwundern: ein deutscher Theologe und Bischof. Allerdings verlief dessen Biogra-

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung meiner am 11.7.2001 gehaltenen akademischen Antrittsvorlesung an der Katholischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster/Westf. Eine erste Fassung wurde auf der vom Römischen Institut der Görres-Gesellschaft initiierten Konferenz „Deutsche Index- und Inquisitionsfälle im langen 19. Jahrhundert (1789–1914)“, die vom 24. bis 26. Mai 2001 in Rom stattfand, gehalten. Der Vortragsstil wurde bewusst beibehalten.

¹ C. von SCHMID, *Erinnerungen aus meinem Leben*. Neu bearbeitet von H. SCHIEL (Freiburg im Breisgau 1953) 100. Christoph von Schmid (1768–1854), Schüler Sailers in Dillingen, Priesterweihe 1791, Pfarrgehilfe, später Schulinspektor. Verfasser religiöser Schriften für die Jugend. Da er sich zum Jugendschriftsteller berufen sah, lehnte er mehrere Angebote von Professuren ab und wurde schließlich Domkapitular in Augsburg. Vgl. BINDER, Art. Schmid, in: ADB 31 (1890) 657–659.

² Vgl. A. WEBER, Art. Sailer, in: *Wetzer-Welte*² 10 (1897) 1536–1538, 1537.

³ G. SCHWAIGER, *Johann Michael Sailer. Der bayerische Kirchenvater* (München – Zürich 1982).

⁴ P. FUNK, *Von der Aufklärung zur Romantik. Studien zur Vorgeschichte der Münchner Romantik* (München 1925) IV.

⁵ Wort des Hl. Vaters zur Feier der Bischof Sailer-Gedenkwoche v. 14. bis 20. Mai 1982 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 v. 28. Mai 1982) 85 f.

phie keineswegs so geradlinig, wie die eben zitierten Würdigungen zu insinuieren scheinen. Sein Lebensweg war vielmehr voller Spannungen, voller Irrungen und Wirrungen.

Johann Michael Sailer, 1751 in Aresing (Diözese Augsburg) geboren, stammte aus einfachen Verhältnissen. Nach dem Besuch des Jesuitengymnasiums in München (1762–70) trat er in die Gesellschaft Jesu ein. Er studierte und promovierte an der von Jesuiten dominierten Universität Ingolstadt. Der begabte Theologe war von seinen Oberen gerade als akademischer Lehrer vorgesehen, da wurde die Gesellschaft Jesu 1773 aufgehoben. Er musste Augsburger Diözesanpriester werden. 1780 erhielt er doch noch die erhoffte Professur für Dogmatik – und wurde ein Jahr später als Exjesuit, „Obskurant“, mithin als „päpstlicher“ Dunkelmann entlassen. Nach einer „Brachzeit“ wurde Sailer 1784 für Moral- und Pastoraltheologie nach Dillingen berufen, verlor aber 1794 seine Professur wieder, weil ihn der päpstliche Nuntius jetzt als „Illuminaten“, verderblichen Neuerer und Papstfeind beschuldigte und mit Predigtverbot belegte. Nach fünf weiteren „Brachjahren“ erhielt er 1799 als vermeintlicher Aufklärer, Liberaler und Reformierender einen Ruf nach Ingolstadt, nicht ohne gleichzeitig als „Seele der Restauration“ (Hubert Schiel)⁶ gelobt zu werden. Versuche des bayerischen Königs Max I. Joseph, Sailer 1819 als Bischof für Augsburg zu nominieren, scheiterten am Widerstand der römischen Kurie. Der angebliche „Restaurator“ war für Rom zu „reformerisch“. Erst nach heftigen Auseinandersetzungen gelang es der bayerischen Regierung, Sailer 1822 als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in Regensburg durchzubringen. 1829 konnte er schließlich, wenn auch nur für drei Jahre, den dortigen Bischofsstuhl besteigen, bevor er 1832 hochverehrt starb⁷.

In diesem Kontext gab der Hl. Clemens Maria Hofbauer⁸ ein vernichtendes Urteil über Sailer ab. Der Hauptvorwurf lautete: Sailer bestreitet das „Monopol

⁶ Zitiert nach B. LANG, Art. Sailer, in: LThK 9 (1937) 74–76, 75.

⁷ Über ihn G. SCHWAIGER, Johann Michael Sailer, in: H. FRIES – G. KRETSCHMER (Hg.), *Klassiker der Theologie*, Bd. 2 (München 1983) 53–73; DERS., Johann Michael Sailer, in: M. GRESCHAT (Hg.), *Gestalten der Kirchengeschichte*, Bd. 9/1 (Stuttgart – Berlin – Köln 1985) 59–72; DERS., (Anm 3); DERS., Johann Michael von Sailer (1751–1832), in: H. FRIES – G. SCHWAIGER (Hg.), *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*, Bd. 1 (München 1975) 55–93; DERS. – P. MAI (Hg.), *Johann Michael Sailer und seine Zeit* (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 16) (Regensburg 1982); M. WEITLAUFF, Johann Michael Sailer (1751–1832). Universitätslehrer, Priestererzieher und Bischof im Spannungsfeld zwischen Aufklärung und Restauration, in: ZSKG 77 (1983) 149–202; E. GATZ, Art. Sailer, in: GATZ B 1803, 639–643; B. MEIER, *Die Kirche der wahren Christen. Johann Michael Sailers Kirchenverständnis zwischen Unmittelbarkeit und Vermittlung* (= Münchener kirchenhistorische Studien 4) (Stuttgart 1990).

⁸ Clemens Maria Hofbauer (1751–1820), 1767–1779 Bäckerlehrling, Geselle, 1779–1784 Studium in Wien, 1784 erster deutscher Redemptorist, 1785 ordiniert, 1787–1808 Seelsorgerätigkeit in Warschau, 1788 Generalvikar der Redemptoristen im Norden, seit 1808 in Wien seelsorgerlich tätig, Bildung des Hofbauer-Kreises, 1888 selig-, 1909 heilig gesprochen. Über ihn O. WEISS, *Klemens Hofbauer und seine Biographen. Eine Rezeptionsgeschichte* (= Bibliotheca Historica Congregationis SS.mi Redemptoris 19) (Rom 2001); DERS., *Klemens Maria Hofbauer*, Repräsentant des konservativen Katholizismus und Begründer der katho-

der katholischen Kirche auf den Hl. Geist“, und behauptet, dieser wirke außerhalb genauso wie innerhalb. Für Hofbauer ist Sailer sogar viel gefährlicher als Martin Luther. Während der Erzketzer und Häresiarch eine Veränderung bzw. Verfälschung der katholischen Kirche ganz offen anstrebt, betreibt Sailer solch unerhörtes Unterfangen ganz hinterhältig, „segretamente“⁹.

Solche durchaus heftigen Vorwürfe sind freilich für deutsche Bischofskandidaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keinesfalls ungewöhnlich. Eine ganze Generation deutscher „Episkopabili“ wurde auf diese oder ähnliche Weise diffamiert – allerdings zumeist von Deutschland und nicht von Rom aus – und mit allen nur denkbaren einschlägigen Etiketten beklebt, wie „Aftermystiker“, „Josephinist“, „Febronianer“, „Illuminat“, „Gallikaner“, „Lutherus redivivus“, „Kryptoprotestant“ – um nur einige wenige zu nennen¹⁰. Insoweit ist der Fall Sailer durchaus kein Einzelfall und könnte getrost unter der Rubrik „Nichts ungewöhnliches“ zu den Akten gelegt werden.

Allerdings wurde – und das ist außergewöhnlich und macht den Fall Sailer wirklich zu einer unerhörten Begebenheit – der Regensburger Bischof über vierzig Jahre *nach* seinem Tod im Jahr 1832 vor das höchste römische Tribunal gezerrt. 1873 kam es nämlich postum vor der „Hl. Römischen und Universalen Inquisition“ zu einem Prozess gegen Johann Michael Sailer. Weil aber eine öffentliche „Damnatio“ ausblieb, war diese Tatsache zunächst weitgehend unbekannt. Das Hl. Offizium und die römische Indekongregation publizierten ihre Entscheidungen nämlich nur dann, wenn es zu einer Verurteilung (einer Indizierung oder einem Entzug der Lehrerlaubnis) kam. Freisprüche und andere Urteile wurden dagegen nicht veröffentlicht. Erst als ein Entwurf der Anklageschrift gegen Sailer im Archiv der bayerischen Redemptoristen in Gars am Inn¹¹ auftauchte, wurde aus den Gerüchten Gewissheit: Es hat tatsächlich einen

lischen Restauration in Österreich. Eine Studie zu seinem 150. Todestag, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 34 (1971) 211–237; DERS., Wie ultramontan war C. M. Hofbauer?, in: SHCSR 39 (1992) 41–98; K. FLEISCHMANN, Klemens Maria Hofbauer. Sein Leben und seine Zeit (Graz – Köln – Wien 1988).

⁹ Der deutsche Text des Gutachtens Hofbauers ist zu finden bei H. SCHIEL (Hg.), Johann Michael Sailer. Leben und Briefe, Bd. 1 (Regensburg 1948) 529–530; B. BASTGEN, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach den Akten des Wiener Nuntius Severoli und der Münchener Nuntien Serra-Cassano, Mercy d'Argenteau und Viale Prelà, sowie den Weisungen des römischen Staatssekretariates aus dem vatikanischen Geheimarchiv, Bd. 2 (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 18; = NF 5) (München 1940) 882–884. Neuester Druck bei C. HENZE, Zur Rechtfertigung des Sailer-Gutachtens des hl. Klemens M. Hofbauer, in: SHCSR 8 (1960) 69–127, hier 71 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu U. SCHARFENECKER, Die Katholisch-Theologische Fakultät Giessen (1830–1859). Ereignisse, Strukturen, Personen (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 81) (Paderborn u. a. 1998) 233 f.; H. WOLF, Denunzianten, Nuntiatoren, päpstlicher Geheimdienst. Oder: Von der großen Verlegenheit des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini im Fall Schöniger 1841/42, in: RJKG 17 (1998) 229–261; DERS., Augustin Theiner und die Rottenburger Bischofswahl von 1846. Mit einem bislang unbekanntem Gutachten des Theologen, in: Archiv für Schlesische Kirchengeschichte 47/48 (1989/90) 205–218.

¹¹ Die ersten Auswertungen der im Provinzialarchiv der Redemptoristen in Gars am Inn aufgefundenen Abschrift von Brief und Relatio konnten Barbara Jendrosch 1971 und Otto

postumen Inquisitionsprozess wegen Heterodoxie gegen den von Johannes Paul II. als „Verfechter der rechten Lehre“ gefeierten Bischof und Theologen gegeben. Als Ankläger fungierte einer der Nachfolger Sailers auf dem Regensburger Bischofsstuhl, Ignatius von Senestrey¹².

Die kirchenhistorische Rekonstruktion des Falles Sailer erwies sich als höchst spannender Krimi: Immer wieder neue Spuren und Indizienketten, auch wenn der Tatsachenbeweis und entscheidende Quellenbeleg lange fehlte, weil die Gerichtsakten des eigentlichen Inquisitionsprozesses der Forschung bis 1998 nicht zugänglich waren¹³. Erst nach der Öffnung der Archive von Inquisition und Indexkongregation¹⁴, die sich heute in der Obhut der „Kongregation für die Glaubenslehre“ als Nachfolgebehörde befinden, schien die Causa Sailer endgültig lösbar zu sein. Doch da konnten die Prozessunterlagen im Inquisitionsarchiv nicht gefunden werden. Jedenfalls lagen sie nicht an der einschlägigen Stelle. Erst später tauchten sie eher zufällig in der „Stanza Storica“, dem historischen Saal des Archivs – vorwiegend mit Fällen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auf. In

Weiss 1983 vorlegen, bevor der Text selbst schließlich 1990 ediert wurde. Vgl. B. JENDROSCHE, Johann Michael Sailers Lehre vom Gewissen (= Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie 19) (Regensburg 1971) 205–214; O. WEISS, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus (= Münchener Theologische Studien. I. Historische Abteilung 22) (St. Ottilien 1983) 945–952; H. WOLF, Der Fall Sailer vor der Inquisition. Eine posthume Anklageschrift gegen den Theologen und Bischof aus dem Jahre 1873, in: ZKG 101 (1990) 344–370, hier 355–370.

¹² Ignatius von Senestrey (1818–1906), 1842 ordiniert, 1843 Präfekt am Eichstätter Priesterseminar und Professor der Philosophie am dortigen Lyzeum, 1847 Pfarrer in Kühbach bei Aichach, 1853 Kanoniker in Eichstätt, 1858 Bischof von Regensburg, entschiedener Protagonist der Dogmatisierung der päpstlichen Infallibilität, eine 1892 vom HI. Stuhl erwogene Erhebung zum Kardinal scheiterte am Widerstand der bayerischen Regierung. Über ihn Paul MAI, Art. Senestrey, in: GATZ B 1803, 699–702.

¹³ Accademia Nazionale dei Lincei – Congregazione per la Dottrina della Fede, Giornata di studio. L'apertura degli archivi del Sant'Uffizio romano, Roma, 22 gennaio 1998 (= Atti dei Convegni Lincei 142) (Roma 1998); H. H. SCHWEDT, Das Archiv der römischen Inquisition und des Index, in: RQ 93 (1998) 288–301, hier 289–292; A. CIFRES, Das historische Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom, in: HZ 268 (1999) 97–106, hier 104 f.

¹⁴ Zur Indexkongregation H. H. SCHWEDT, Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987) 296–314, hier 306–313; DERS., Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert), in: RQ 90 (1995) 43–73; R. AUBERT, Art. Index (Congrégation de l'), in: DHGE 25 (1995) 1054–1056; H. H. SCHWEDT, Art. Index. I. Historisch, in: LThK³ 5 (1996) 445 f.; N. DEL RE, La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici (Città del Vaticano 1998) 325–328; H. WOLF – D. BURKARD, Zwischen Amboss und Hammer: Heinrich Heine unter staatlicher und kirchlicher Zensur, in: H. WOLF u. a., Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index (Düsseldorf 1998) 11–143. – Zur Inquisition: J. TEDESCHI, The Prosecution of Heresy. Collected Studies on the Inquisition in Early Modern Italy (= Medieval and Renaissance texts and studies 78) (New York 1991); H. WOLF, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 58) (Mainz 1992) 191–334; R. AUBERT, Art. Inquisition. 3. L'Inquisition romaine, in: DHGE 25 (1995) 1299; L. VONES, Art. Inquisition. 4. Die römische, in: LThK³ 5 (1996) 530–532; DEL RE 95–108.

unserem Fall umfasst der Faszikel, der vom Juli 1873 datiert, 135 Druckseiten¹⁵. Und auch jetzt, mit den originalen Prozessakten, waren immer noch Indizienbeweise bzw. historisch-kritische Abwägungen nötig, um die entscheidenden Fragen zu beantworten:

1. Warum klagt Bischof Senestrey seinen Vorgänger über vierzig Jahre nach dessen Tod an? Was soll die Indizierung von Büchern, die es 1873 im Buchhandel so gut wie nicht mehr gibt? Welche Absichten verfolgt die Anklage eigentlich? Warum riskiert Senestrey das „Segretum Sancti Officii“, auf dessen Bruch schwere Kirchenstrafen stehen, und sendet eine Abschrift seiner Anklageschrift ausgerechnet an die bayerischen Redemptoristen? Besteht ein Zusammenhang zwischen Sailer, den Redemptoristen und Senestrey? Wer oder was steckt im letzten hinter dieser Anklage?
2. Wer wird mit dem Gutachten über Sailer und seine Werke in der Inquisition beauftragt? Welche Absicht verfolgt das Votum? Plädierte es – weil es nicht zum Urteil kam – auf Freispruch?
3. Wie läuft der Inquisitionsprozess gegen Sailer genau ab? Welchen Beschlussvorschlag formulieren die Konsultoren? Was beschließen die Kardinäle? Wie verhält sich der Papst, dem Senestrey die Klageschrift persönlich in Rom überreicht hatte? Und vor allem: Warum kommt es nicht zu einer Verurteilung Sailers?
4. Und schließlich: Warum befanden sich die Prozessakten nicht an dem Ort, wo sie eigentlich hingehören? Wie kamen sie in die historische Abteilung des Archivs? Und: Was hat dies zu bedeuten?

Viele spannende Fragen, die ich in dieser Antrittsvorlesung beantworten will. Ich hoffe, es gelingt mir, Sie dabei nicht nur zu belehren, sondern auch zu unterhalten. Denn mittlere und neuere Kirchengeschichte ist ein spannendes Fach, und neben der Sailer-Story können Sie manchen Krimi getrost vergessen. Wenn dabei – eher indirekt – einiges zur Bedeutung der Geschichte für die Theologie und zur Geschichte der Römischen Inquisition als „Suprema Congregatio“ deutlich wird, ist dies durchaus beabsichtigt. Auf eher abstrakte wissenschaftstheoretische Überlegungen zu Rolle und Bedeutung der Kirchengeschichte im Ganzen der Theologie soll dafür heute verzichtet werden. Es gibt nämlich nicht nur narrative Theologie oder Ethik, sondern gerade Geschichte lebt von Geschichten. Und eine solche möchte ich ihnen jetzt „erzählen“.

¹⁵ Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede (ACDF), Sanctum Officium (SO), Stanza Storica (St. St.) N 5-t; Eine kritische Edition des Gutachtens ist zu finden in H. WOLF, Johann Michael Sailer. Das postume Inquisitionsverfahren (= Römische Inquisition und Indexkongregation 2) (Paderborn u. a. 2002).

1. Die Denunziation Sailers durch Senestrey und die Anklageschrift vom März 1873

Bischof Senestrey denunzierte seinen Vorgänger in Rom nicht nur schriftlich, sondern übergab seine Anklageschrift am 3. März 1873¹⁶ Papst Pius IX.¹⁷ während einer Privataudienz im Vatikan persönlich. Bei dieser Gelegenheit schlug Senestrey auch sofort einen geeigneten Gutachter vor: Den Freiburger Privatdozenten Constantin Freiherr von Schaezler¹⁸. Der Papst, der Senestrey wegen dessen Unterstützung bei der Durchsetzung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem I. Vatikanischen Konzil besonders verpflichtet war, nahm nicht nur die Anklageschrift wohlmeinend entgegen und übergab sie umgehend dem Heiligen Offizium. Er wies darüber hinaus die Verantwortlichen der Inquisition auch an, Schaezler mit dem Gutachten über Sailers Schriften zu beauftragen. Dass damit der Ankläger den Gutachter selbst ausgesucht hatte, war ein unerhörter Schritt und wurde von den regulären Mitgliedern der Konsultorenversammlung genau registriert. Sie fühlten sich offensichtlich durch die Beauftragung eines Außen-seiters übergangen und brüskiert. Diese Tatsache konnten die Konsultoren auf zweifache Weise interpretieren: Entweder als Hinweis darauf, dass die Verurteilung Sailers beim Papst schon beschlossene Sache war und sich ein Engagement für den verstorbenen Theologen ohnehin nicht lohne. Oder aber au contraire: Als Appell an den eigenen Stolz, das abgekartete Spiel nicht mitzumachen und sich erst recht für die Rettung Sailers einzusetzen.

Die Anklageschrift, die Senestrey dem Papst übergab, zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit dem traurigen Zustand der deutschen Theologie im 19. Jahrhundert, die vollständig von den „perversen Prinzipien der

¹⁶ WEISS (Anm. 11) 944.

¹⁷ Zu Pius IX. (Giovanni Maria Mastai-Feretti, 1792–1878, Papst 1846–1878) vgl. G. MARTINA, *Pio IX.*, 3 Bde. (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 38, 51, 58) (Rom 1974–1990); H. WOLF, *Der ‚Syllabus errorum‘ (1864). Oder: Sind katholische Kirche und Moderne unvereinbar?*, in: M. WEITLAUFF (Hg.), *Kirche im 19. Jahrhundert* (Regensburg 1998) 115–139; R. AUBERT, *Art. Pius IX.*, in: *TRE* 26 (1996) 661–666; A. B. HASLER, *Pius IX. (1846–1878). Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie* (= *PuP* 12) (Stuttgart 1977); K. SCHATZ, *Fragen zur Seligsprechung Pius IX.*, in: *Stimmen der Zeit* 218 (2000) 507–516.

¹⁸ Constantin Freiherr von Schaezler (1827–1880), aus einer angesehenen protestantischen Augsburger Familie stammend, nach Jurastudium und Offiziersdienst 1850 zum Katholizismus konvertiert, 1851–1857 Jesuit, 1859 Dr. theol. (München), 1861 Dominikaner, Professor an der Ordensschule der Dominikaner in Huisen/Holland. Nachdem sein Noviziat bei den Dominikanern aber aufgrund eines Formfehlers für ungültig erklärt worden war, verlor er diese Professur, verließ den Orden 1862 und wandte sich nach Freiburg (i. Br.), wo er 1863–1873 an der Katholisch-Theologischen Fakultät als Privatdozent für Dogmengeschichte tätig war. Konzilsberater des Vatikanum I., 1874 Konsultor des Hl. Offiziums, 1878 erneut Jesuit. Über ihn vgl. G. M. HÄFELE, *Constantin von Schaezler. Zu seinem hundertsten Geburtstag 7. Mai 1827*, in: *Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie* 41 (1927) 411–448; WOLF (Anm. 14) 168–209; DERS. (Anm. 11) 351 Anm. 35.

modernen theologischen Schule“ infiziert ist¹⁹. Was Döllinger²⁰ und die Altkatholiken²¹ offen vertreten, denken auch die meisten übrigen Staatsprofessoren im Geheimen. Eine abstrakte Verdammung dieser falschen Lehre reicht freilich nicht aus. Vielmehr muss ihr eigentlicher Urheber namentlich als Häretiker verurteilt werden.

Als Erzvater der modernen, häretischen deutschen Theologie macht Senestrey – im zweiten Teil der Anklageschrift – keinen anderen als seinen Vorgänger auf dem Regensburger Bischofsstuhl Johann Michael Sailer aus, der in allen zentralen Traktaten der Dogmatik geirrt hat: Er lehnt die Heilsnotwendigkeit des christlichen Glaubens grundsätzlich ab, er vertritt ein falsches Verständnis der Gnadenlehre, eine irrige Christologie und eine völlig unakzeptable Ekklesiologie. Aber nicht nur Sailer's Werke sind für die Anklageschrift eindeutig häretisch und daher verdammungswürdig, auch seine Lebensgeschichte wird als die typische Biografie eines Ketzers beschrieben. Sailer erhält alle denkbaren heterodoxen Etiketten aufgeklebt: Illuminat, Rationalist, Deist, Febronianer, Pseudomystizist und Protestantenfreund, ja, sogar neuer Erasmus („quasi alter Erasmus“), um nur die wichtigeren zu nennen.

Das entscheidende Problem, das sich für den Ankläger stellte, war die Frage: Wie hatte der Lapsus passieren können, dass ein solch offenkundiger Ketzler mit Zustimmung Roms zum Bischof von Regensburg ernannt worden war?

¹⁹ Dieser Vorwurf wurde auch von den deutschen Bischöfen in einem Hirten Schreiben erhoben. Der Rottenburger Bischof und ehemalige Tübinger Kollege Kuhns, Carl Joseph von Hefele verteidigte dagegen die Universitätstheologie; vgl. D. BURKARD, Ein Hirtenbrief als moralischer Selbstmord? Weitere Quellen zur Rezeption des Unfehlbarkeitsdogmas aus dem Jahre 1871, in: Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte/Journal for the History of Modern Theology 5 (1998) 114–132.

²⁰ Johann Joseph Ignaz von Döllinger (1799–1890), Studium in Würzburg und Bamberg, 1822 Priesterweihe, 1823 Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Lyzeum in Aschaffenburg, 1826 desgl. an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München. 1838 Mitbegründer der Historisch-Politischen Blätter, 1845–47 sowie 1849–51 im Bayerischen Landtag. In seinen frühen Schriften überwiegen apologetische Züge, die dann aber einer katholisch-selbstkritischen Orientierung weichen. Entschiedener Gegner der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit, deshalb 1871 vom Erzbischof von München und Freising exkommuniziert, 1873 Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; über ihn F. X. BISCHOF, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= Münchener Kirchenhistorische Studien 9) (Stuttgart 1997); G. DENZLER – E. L. GRASMÜCK, Geschichtlichkeit und Glaube. Zum 100. Todestag Johann Joseph Ignaz von Döllingers (1799–1890) (München 1990); H. WOLF, Deutsche Altultramontane als Liberale? Neun Briefe Johannes von Kuhns an Ignaz von Döllinger aus den 1860er Jahren, in: ZNThG 6 (1999) 264–286; M. WEITLAUFF (Hg.), Ignaz von Döllinger (1799–1890). Kirchenhistoriker, Ökumeniker, Akademiepräsident. Aus Anlass seines 200. Geburtstags (= Münchner theologische Zeitschrift 50 [1999] Heft 4) (St. Ottilien 1999).

²¹ Zum Altkatholizismus vgl. J. F. von SCHULTE, Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt (Giessen 1887 [Nachdruck Aalen 1965]); W. KÜPPERS, Art. Altkatholizismus, in: TRE 2 (1978) 337–344.

Bischof Senestrey dürfte die Anklageschrift freilich kaum selbst verfasst haben. Dazu verstand er schlicht zu wenig von Theologie. Vielmehr dürfte der von ihm empfohlene Gutachter Schaezler der spiritus rector gewesen sein²². Denn aus der Relatio treten die beiden Lebensthemen des Freiburger Privatdozenten deutlich hervor:

1. sein leidenschaftlicher Einsatz für die Neuscholastik und damit gegen die moderne deutsche Theologie²³ und
2. der Kampf des in seiner Karriere enttäuschten Akademikers, der zeitlebens keinen Lehrstuhl erhielt und Privatdozent bleiben musste, gegen das Establishment der Ordinarien an den staatlichen, katholisch-theologischen Fakultäten.

2. Die Hintergründe der Anklage: oder die „armen Seelen“ als Drahtzieher

Mit Bischof Senestrey und Schaezler sind die offen in Erscheinung tretenden Gegner Sailer's genannt. Und mehr Informationen zu den Anklägern geben auch die jetzt im Archiv der Glaubenskongregation zugänglichen Akten der Inquisition nicht preis. Der Fundort des Entwurfs der Anklageschrift bei den Redemptoristen in Gars am Inn lässt allerdings vermuten, dass die beiden Genannten nicht die eigentlichen Initiatoren des Sailer-Prozesses sind, sondern dass die Hintergründe der Affäre im Umfeld der Redemptoristen zu suchen sein dürften.

Dieser Verdacht wird tatsächlich bestätigt, wenn man die redemptoristische Überlieferung, namentlich den Bestand „Saileriana“²⁴ in Gars am Inn und den Fondo „Höhere Leitung“²⁵ des Generalatsarchivs der Redemptoristen²⁶ in Rom heranzieht. Als Hintergrund und eigentlicher Auslöser des postumen Inquisitionsverfahrens gegen Sailer erweist sich die von den Redemptoristen seit 1863 intensiv betriebene Seligsprechung²⁷ des ersten deutschsprachigen Redemptoristen Clemens Maria Hofbauer. Bezeichnenderweise war dessen Seligsprechungsverfahren in Rom vor allem deshalb ins Stocken geraten, weil Hofbauer die von

²² So schon richtig WEISS (Anm. 11) 952f.

²³ Die katholische Theologie in Deutschland polarisierte sich in den sechziger Jahren zusehends in zwei „Parteien“: eine „deutsche“ (moderne) und eine „römische“ (ultramontane). Der Versuch Döllingers, zwischen beiden zu versöhnen, schlug bei der Münchner Gelehrtenversammlung fehl. Dazu G. SCHWAIGER, Die Münchner Gelehrtenversammlung von 1863 in den Strömungen der Katholischen Theologie des 19. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert. Referate und Berichte des Arbeitskreises Katholische Theologie (= Studien zur Theologie- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts 11) (Göttingen 1975) 125–134. Ein treffendes zeitgenössisches Urteil über die Polarisierung der Theologie in Deutschland findet sich bei J. E. JÖRG, Die Redaktion in dem Streit über Wissenschaft und Autorität, in: Historisch-politische Blätter 53 (1864) 21–33.

²⁴ Bestand Saileriana, Provinzialatsarchiv der Redemptoristen in Bayern, Gars am Inn.

²⁵ Briefe Schaezlers. Bestand „Höhere Leitung“, Generalatsarchiv der Redemptoristen, Rom.

²⁶ WEISS (Anm. 11) 936–962 (zum Fall Sailer).

²⁷ Ebd. 930–933.

mir bereits zitierten, verunglimpfenden und auch sprachlich äußerst problematischen Äußerungen über den Bischofskandidaten Johann Michael Sailer abgegeben hatte (schlimmer als der Erzketzer Luther)²⁸. Bischof Senestrey befürchtete zurecht, „ob nicht daraus ein Argument gegen den heroischen Grad der Tugend der Nächstenliebe bei Hofbauer genommen wird“²⁹. Der Beatifikation Hofbauers konnte dieses negative Votum nur dann nicht im Wege stehen, wenn es sachlich tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. Nämlich: Wenn der Selige aufgrund besonderer göttlicher Begabung den unter dem Deckmantel der Frömmigkeit lebenden Sailer schon damals zurecht als Ketzer enttarnt hätte.

Genau diese geniale Idee, die Wahrheit der Aussagen Hofbauers nachträglich zu beweisen, hatte der Provinzial der bayerischen Redemptoristen Karl Erhard Schmöger³⁰. Und er versuchte, diese Idee mit allen Mitteln umzusetzen. Als besonders geeignetes Instrument stand ihm dazu die sog. „Höhere Leitung“ zur Verfügung: ein unter seiner Führung um sein mystisch veranlagtes Beichtkind Louise Beck³¹ gescharter Kreis von Klerikern und katholischen Adeligen. Louise Beck hatte seit ihrer Kindheit Visionen von „armen Seelen“ und vermittelte als Medium deren übernatürliche Anweisungen. Als sie bald darauf die Wundmale erhielt, entwickelte sich ein regelrechter Kult. Viele Patres und Gläubige waren von der Echtheit ihrer Seherin überzeugt, baten um Anweisung zur Rettung ihrer Seelen und legten vor ihr Lebensbeichten ab, die unweigerlich in Abhängigkeits- und Hörigkeitsverhältnisse führten. Ein Aussteigen aus dem Kult der „Höheren Leitung“ wurde häufig mit Material aus den Lebensbeichten verhindert, die „Gläubigen“ hatten sich als „treue Kinder“ der „Mutter“ zu erweisen. Wer zuwider handelte, dem wurde ewiges Verderben und Höllenpein angedroht³². Schmöger, seit den 60er Jahren Beichtvater und Seelenführer von Louise Beck, instrumentalisierte die Seherin völlig und verwendete die Ergebnisse der vor ihr abgelegten Lebensbeichten als äußerst sublimes Machtmittel. Die „armen Seelen“, deren Weisungen die Seherin vermittelte, nahmen damals selbst den Sprachstil Schmögers an³³.

Auch Bischof Senestrey war treues Kind der Mutter und hatte eine Lebensbeichte abgelegt, sich darin u. a. zu schweren sexuellen Verfehlungen bekannt, die in die Nähe einer Todsünde kamen³⁴. „Die Betreibung und Durchsetzung der Indizierung Sailers wurde ihm nun von der ‚Höheren Leitung‘ als göttlicher

²⁸ Dazu SCHWAIGER (Anm. 3) 106–125. Zum deutschen Text des Gutachtens Hofbauers vgl. Anm. 11.

²⁹ Senestrey an Haringer v. 12. Januar 1865. Zitiert nach WEISS (Anm. 11) 931.

³⁰ Karl Erhard Schmöger (1819–1883), 1842 ordiniert, Vikar in Mergentheim, Hofmeister in Donzdorf, 1846 Stadtpfarrer in Weissenstein, seit 1851 Redemptorist in Altötting, 1865 Rektor in Gars, 1868 Provinzial der bayerischen Ordensprovinz. Über ihn A. HAGEN, Karl Erhard Schmöger 1819–1883, in: DERS., Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus, Bd. 2 (Stuttgart 1950) 96–132; WEISS (Anm. 11) 451–524 und passim (Reg.).

³¹ Zu Aloysia Beck (1822–1879) vgl. ebd., 552–577; 649–652; 668–671 und passim.

³² Ebd., 560 und 598–637.

³³ Ebd., 590 f.

³⁴ Ebd., 937 f.

Auftrag zugewiesen, durch dessen Erfüllung er von seinen Bedrängnissen befreit werden würde³⁵. Kam Sailer auf den Index, wurde er von der Inquisition als Ketzer verurteilt, dann hatte Hofbauer damals wirklich Recht gehabt, dann war das Hauptproblem in seinem Seligsprechungsprozess beseitigt, dann würde Senestrey für seine schlimme Veranlagung Vergebung finden – die „armen Seelen“ als jenseitige Begründung äußerst diesseitiger Interessen im Hintergrund bei einem Inquisitionsprozess! Diese Konstellation entbehrt nicht der Brisanz, zumal auch der Gutachter Constantin von Schaezler zu den Anhängern der Höheren Leitung gerechnet werden muss³⁶.

3. Das Gutachten Schaezlers

Das mit Hilfe der „armen Seelen“ als Drahtzieher im Hintergrund in Gang gekommene Inquisitionsverfahren gegen Sailer nahm den gewohnten und von der Geschäftsordnung der Inquisition vorgesehenen Gang³⁷. Der vom Ankläger Senestrey vorgeschlagene Gutachter Schaezler wurde auf Weisung des Papstes vereidigt und im März 1873 mit der Abfassung des Gutachtens beauftragt. Er hielt sich zu diesem Zweck im Frühjahr und Sommer dieses Jahres in Rom auf³⁸ und lieferte Ende Juni ein umfangreiches, handschriftliches Elaborat ab, das dann im Verlauf des Juli gedruckt und an alle Konsultoren und Kardinäle der römischen Inquisition verteilt wurde. Der Text des „Censura et Qualificatio“ genannten Votums umfasst im internen Geheindruck des Sanctum Offizium 109 Seiten³⁹.

Das Gutachten Schaezlers zerfällt in vier Teile. In einer ausführlichen Vorrede werden den Konsultoren und Kardinälen der verderbte Geist und die Eigenheiten der Sailerschen Theologie *ad oculos* demonstriert. Sailer bestreitet die Offenbarung, das kirchliche Lehramt hat in seinem theologischen System keinen Platz, und er tendiert zum Pelagianismus und Pantheismus. Schuld an dieser völlig unkirchlichen Lehre Sailers ist vor allem seine Rezeption aufgeklärter Philosophie. Namentlich der *famoso* Immanuel Kant und der *celeberrimus* Christian Wolff werden hier genannt. Deren Gift und „pestifera doctrina“ habe Sailer in die deutsche katholische Theologie eingeschleust. Deshalb seien die

³⁵ Ebd., 940. Otto Weiss vermutet, dass die Urheberschaft Schmögers noch weiter geht und die Relatio Senestreys im Kern auf eine umfangreiche Schrift Schmögers über die Irrlehren Sailers zurückgeht, deren Erhalt Senestrey in einem Brief an Schmöger vom 16. Februar 1873 bestätigt.

³⁶ Dazu Ebd., 614; 914–916.

³⁷ Vgl. hierzu den Geschäftsgang nach der von Benedikt XIV. erlassenen Verfahrensordnung „Sollicita ac provida“ in WOLF – BURKARD (Anm. 14) 53 ff.; Der deutsche Text der Verfahrensordnung ist zu finden bei H. PAARHAMMER, „Sollicita ac provida“. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: A. GABRIELS – H. REINHARDT (Hg.), Ministerium iustitiae. Festschrift H. HEINEMANN zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Essen 1985) 343–361.

³⁸ WEISS (Anm. 11) 944 f.

³⁹ Vgl. WOLF (Anm. 15).

Staatsprofessoren bis heute gründlich verdorben, wie vor allem die „Tübinger Schule“⁴⁰ zeige.

Im zweiten Teil werden im sog. *syllabus propositionum* 105 falsche bzw. heterodoxe Sätze aus den inkriminierten Werken Sailer's zusammengestellt, mit möglichst exakter Angabe des Fundortes in dessen Opus. Damit soll die *questio facti* beantwortet werden, nämlich dass Sailer diese Sätze tatsächlich lehrt.

Den weitaus größten Umfang nimmt Schaezlers Kommentar zu den aus Sailer herausgezogenen Propositionen ein. Hier geht es um die *questio juris*, nämlich um den Nachweis, dass Sailer's Sätze tatsächlich häretisch sind. Schaezler fasst dabei die 105 Sätze zu 23 thematischen Blöcken zusammen, die ein Kaleidoskop aller erdenklichen Häresien ergeben. Sailer leugnet den übernatürlichen Charakter der christlichen Religion, er huldigt einem falschen Glaubens- und Offenbarungsbegriff und hängt einer irrigen Vorstellung vom Ewigen Leben an. Sailer ist ein Anhänger von Pantheismus, Subjektivismus, Humanismus, Rationalismus und Pseudo-Mystizismus. Sailer lehrt die unmittelbare Gotteseerkenntnis aus innerer Erfahrung, er vertritt eine völlig inakzeptable, praktische Auslegung der Heiligen Schrift. Sailer steht für eine eindeutig häretische Christologie, eine falsche Rechtfertigungs- und Sakramentenlehre, und er ist der Stammvater der Alt-Katholiken, um nur einige Vorwürfe zu nennen⁴¹.

In einem vierten, Epilog genannten Teil versucht Schaezler, alle möglichen kirchenpolitischen Einwände gegen ein römisches Urteil zu entkräften und insbesondere die kritische Frage nach der Inopportunität einer Verdammung Sailer's zurückzuweisen. Das Hauptanliegen Schaezlers ist, Papst und Inquisition zu einer eindeutigen Parteinahme für die Neu-Scholastik zu gewinnen. Die deutsche Theologie ist spätestens seit Sailer weitgehend vom Liberalismus infiziert und diese Sailer'sche Tradition verhindert, dass in Deutschland wahre, rechtgläubige Theologie, also Neu-Scholastik gelehrt werde. Wolle Rom die gegenwärtigen, modernen katholischen Theologen an den Staatsfakultäten treffen, so müsse man die Autoritäten, auf die sie sich stützten, zerstören. Da Sailer zu den bedeutendsten, liberalen Theologen gehört habe, würde seine Verurteilung der daniederliegenden deutschen Theologie aufhelfen und wäre deshalb äußerst opportun. Und dann verrät Schaezler doch noch den eigentlichen Hintergrund der Anklage gegen Sailer, indem er, wenn auch nur in einer Randbemerkung, fallen lässt, angesehene Zeitgenossen wie Clemens Maria Hofbauer hätten damals Sailer bereits negativ beurteilt und als Kryptolutheraner und pietistischen Sektierer gebrandmarkt. Während sich ein anständiger Katholik eines allzu engen Umgangs mit Protestanten und anderen Häretikern selbstredend enthalte, habe Sailer einen verdächtig unkomplizierten Umgang mit Evangeli-

⁴⁰ Zu diesem von Systematikern geprägten, jedoch historisch durchaus problematischen Begriff vgl. A. P. KUSTERMANN „Katholische Tübinger Schule“. Beobachtungen zur Frühzeit eines theologiegeschichtlichen Begriffs, in: *Catholica* 36 (1982) 65–82.

⁴¹ Für eine erste theologische Auswertung der Propositiones und des Kommentars siehe den Beitrag von P. SCHÄFER, Schaezlers Sailer. Ein erster Blick auf die Anklageschrift aus systematischer Perspektive, in: WOLF (Anm. 15). Zur Theologie Sailer's vgl. auch MEIER (Anm. 7).

schen gepflegt, der eine Infizierung mit ihrem verkehrten Gedankengut bewirkt habe, wie schon Hofbauer richtig feststellte. Würde Sailer also von Rom verurteilt werden, dann hätte Hofbauer, „cuius quidem causa ad effectum beatificationis in praesenti agitur coram Sacra Congregatione Rituum“, Recht gehabt. Dann würden seine Äußerungen von der „Suprema Congregatio“ im Nachhinein bestätigt und seiner Seligsprechung stünde nichts mehr im Wege.

Das Votum des Zensors fiel also eindeutig aus. Sowohl aus theologischen als auch aus kirchenpolitischen Gründen bestand eine absolute Notwendigkeit, Sailers Werke zu verurteilen. Das Urteil schien klar zu sein. Es konnte nur auf „Dammatur“ lauten. Doch es sollte ganz anders kommen.

4. Die Sitzung der Konsultoren vom 17. November und der Beschluss der Kar-dinäle und des Papstes vom 26. November 1873

Am 17. November 1873 befasste sich die Konsultorenversammlung⁴² auf der Basis des gedruckten Gutachtens Schaezlers mit der Anklage gegen Sailer. Von den 23 Mitgliedern des Konsults waren nach Ausweis des Protokolls 13 anwesend⁴³, die allerdings namentlich nicht genannt werden. Nach ausgiebiger Diskussion kamen drei Voten zustande, von denen überraschenderweise keines für „Prohibeatur“ plädierte.

Zehn Konsultoren stimmten für eine Vertagung des Falls und verlangten vor einem endgültigen Urteil folgende Maßnahmen:

1. Alle Werke Sailers müssen von einem in Rom ansässigen Konsultor erneut begutachtet werden⁴⁴.
2. Über Sailer und seine Theologie soll die Ansicht deutscher Bischöfe eingeholt werden⁴⁵.

⁴² Handschriftliches Protokoll der Konsultorenversammlung Feria II die 17. Novembris 1873. ACDF, SO St. St. N 5-t. Danach das Folgende.

⁴³ 1873 gehörten als Konsultoren zum Konsult des Hl. Offiziums: Msgr. Giuseppe Cardoni, Msgr. Marino Marini, Msgr. Giuseppe Angelini, Msgr. Giacinto di Ferrari, Msgr. Salvatore Nobili Vitelleschi, Msgr. Lorenzo Nina (Assessor), Msgr. Alessandro del Magno, Msgr. Giovanni Simeoni, P. M. Vincenzo Maria Gatti OP, P. M. Vincenzo Leone Sallua OP, P. M. Anton Maria Adragna OFMConv, P. Camillo Guardi MI, P. Agostino Theiner Or, P. M. Girolamo Priori OCD, P. Camillo Tarquini SJ, Msgr. Luigi Jannoni, P. M. Bonfiglio Mura OSM, P. Fabiano da Scandiano OFMCap, P. Giambattista Franzelin SJ, P. M. Niccola Cretoni OSA, P. M. Enrico Ferrari OP, Msgr. Giuseppe Primavera, Sig. D. Luigi Baccelli; hinzu kamen als Qualifikatoren: Sig. Prof. D. Pio Can. Delicati, P. M. Paolo Carbò OP, P. D. Giuseppe M. Granniello B, P. Giuseppe da Boscomare OFMRef, Sig. Prof. Can. D. Camillo Santori, P. M. Giuseppe Mullooly OP, Sig. Can. L. Placido Petacci, P. D. Gaspere de Luise PO CR. Vgl. *La Gerarchia Cattolica e la Famiglia Pontificia per l'anno 1873*, Rom 1873, 508–510.

⁴⁴ „Che essendo varie le opere del Sailer debba affidarsi l'esame di ciascuna di esse ad un Consultore da deputarsi qui in Roma perito dalla Lingua e della materia ...“

⁴⁵ Genannt wurden die Oberhirten der Erzsitze Köln (Paul Ludolf Melchers) und München-Freising (Gregor von Scherr) sowie der Bistümer Paderborn (Konrad Martin), Brixen (Vinzenz Gasser) und Seckau (Johann Baptist Zwerger). Vgl. zu ihnen GATZ B 1803.

3. Vorsichtshalber sollen Sailers Schriften aus den Bibliotheken der Priesterseminare und katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland entfernt werden, damit sie insbesondere unter den jungen und daher besonders anfälligen Alumnen keinen Schaden mehr anrichten können.

Zwei weitere Konsultoren schlossen sich dem Votum ihrer zehn Kollegen auf Vertagung an. Sie lehnten allerdings den Vorschlag, deutsche Bischöfe um Gutachten über Sailers Theologie zu bitten, ab. Stattdessen sollten Sailers Werke nicht nur von einem kompetenten römischen Gutachter, sondern von mehreren Konsultoren, also Mitgliedern des Heiligen Offiziums, vor einem endgültigen Urteil überprüft werden sollten⁴⁶.

Hier wird Bezug genommen auf die Verfahrensordnung des Heiligen Offiziums, wonach kein katholischer Autor aufgrund der Zensur eines einzigen Relators auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt werden sollte⁴⁷. Aufschlussreicher für die eigentliche Motivation der 12 Konsultoren dürfte jedoch die Forderung sein, einen kundigen Zensor hier in Rom (qui in Roma) zur differenzierteren Begutachtung der Werke Sailers zu bestimmen. Das konnte nur gegen Schaezler gerichtet sein, der nicht aus dem römischen Establishment stammte und nicht zum Kreis der altgedienten Konsultoren gehörte. In seiner Berufung zum Gutachter sahen die Konsultoren einen Affront gegen sich.

Am meisten Aufmerksamkeit verdient aber das Votum eines letzten Konsultors, der sich intensiv und kritisch mit der Person des Gutachters Schaezler und seiner Zensur auseinandersetzt und in aller Klarheit eine Verurteilung Sailers auf dieser Grundlage ablehnt. Der namentlich ebenfalls nicht genannte Konsultor argumentiert dabei so:

1. Der Gutachter Schaezler, der eigentlich unabhängig sein müsste, sei befangen und parteiisch, denn die ganze Affäre ist durch Schaezler, „sacerdote optimo sed pugnatissimo“, erst ins Rollen gekommen. Er ist somit Ankläger und Richter in einer Person. Auch Senestrey habe zugegeben, von Schaezler instrumentalisiert worden zu sein. Er sei von Schaezler angestiftet worden, „wie mir ein frommer und gelehrter bayerischer Priester unserer Gesellschaft versichert hat“.
2. Schaezlers Zensur erfüllt die von der Verfahrensordnung der Inquisition verlangten inhaltlichen Voraussetzungen nicht. Seine „*accusatio est multo vehementior contra personam quam contra scripta Sailerii*“⁴⁸. In einem Indizierungsverfahren durfte es aber nur um die Bücher und nicht um die Verdammung einer Person gehen.
3. Auch was die Schriften Sailers selbst angeht, die allein Gegenstand eines Zensurierungsverfahrens vor der Inquisition sein konnten, vermochte Schaezlers

⁴⁶ „Interim qui in Roma si facciano rivedere specialmente le opere citate da alcuni Consultori conoscitori della lingua Germanica“.

⁴⁷ „... , ut auctoris catholici liber non unius tantum relatoris perspecta censura illico proscribatur, ...“. Vgl. hierzu PAARHAMMER (Anm. 37) 348.

⁴⁸ Handschriftliches Protokoll der Konsultorenversammlung Feria II die 17. Novembris 1873. ACDF, SO St. St. N 5-t.

Gutachten unseren Konsultor nicht zu überzeugen. Die Propositionen seien aus dem Zusammenhang gerissen – monierte er – und „der Grund, warum sie zu verurteilen sein sollen, scheint mir in fast keinem einzigen Fall evident zu sein, zumal – wie ich aufrichtig bekenne – bei einem solchen Geschäft einem derartig unbeherrschten Mann, wie Dr. Schaezler einer ist, nicht allzu viel Glauben zu schenken sein dürfte.“⁴⁹ Für vollends lächerlich erklärt der Zensor die von Schaezler in seinem Gutachten aufgestellte kühne Behauptung, die Verdammung Sailers stelle eine eindeutige Verurteilung jener Neo-Protestanten dar, die sich Alt-Katholiken nennen.

4. Schließlich ist die Verurteilung Sailers angesichts der Probleme des Kulturkampfes völlig inopportun.

Interessanterweise verzichtet dieses Einzelvotum auf die vorher von allen übrigen Konsultoren erhobene Forderung, es müssten sich in Rom weitere Gutachter aus dem Heiligen Offizium mit dem Werk Sailers differenziert beschäftigen.

Die Kardinäle folgten in ihrer Sitzung am 26. November 1873 – und das ist erstaunlich – weitgehend dem Vorschlag des einzelnen Konsultors. Die Bischöfe von Paderborn, Konrad Martin, und von Brixen, Vincenz Gasser, sollen unter dem strengsten Geheimnis des Heiligen Offiziums um folgende Information angegangen werden⁵⁰:

1. Ob Sailers Werke nach wie vor im deutschsprachigen Raum verbreitet seien und rezipiert würden.
2. Ob sie gefährlich seien.
3. Ob es notwendig sei, das Opus Sailers seitens des Heiligen Stuhls einer Überprüfung zu unterziehen und ein Urteil in dieser Sache zu publizieren. Von einer erneuten Begutachtung der Werke Sailers durch einen römischen Zensor ist keine Rede mehr. Noch am Tag der Sitzung bestätigte der Papst den Beschluss der Kardinäle.

5. Die Frage nach der Identität dieses entscheidenden Konsultors

Papst und Kardinäle waren also nicht dem Mehrheitsvotum gefolgt, sondern hatten sich weitgehend dem Votum eines einzelnen Konsultors angeschlossen. Dieses Faktum macht auf die Person dieses Konsultors gespannt. Obwohl die Akten der Inquisition seine Identität nicht preisgeben, lässt sie sich mit einem hohen Plausibilitätsgrad historisch rekonstruieren. Bereits das Protokoll der

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ „Ratisbonen. Propositis examini Emorum operibus RPD Michaelis Sailer jam Episcopi Ratisbonen. cum censura et qualificatione R. D. Constantini Schaezler, Emi. decreverunt ‚Ad mentem‘ la mente // è che si chiegga ai Vescovi di Paderbona e Bressanone che sotto il più rigoroso Segreto del S.O: Informino sulle opere del Sailer; se siano esse in vigore e diffuse; se siano pericolose, se sia necessario che vengano dalla S. Sede sottoposte ad esame emettendo il loro cosunzioso parere in proposito. SSmus confirmavit sed mandavit ut informationes exquirantur quoque a RPD Ego Herbipolen.“ ACDF, SO Decreta 1873 fol 135^{r-v}.

Konsultorenversammlung gibt eine Reihe wichtiger, wenn auch nur indirekter Hinweise auf seine Person⁵¹:

1. Der fragliche Gutachter kennt Sailer's Werk sehr genau
2. Der gesuchte Gutachter war mit der kirchenpolitischen Situation in Deutschland nach dem I. Vatikanischen Konzil bestens vertraut. Er war exakt informiert über den ungezügelten Verfolgungswahn und die zelotische Haltung Schaezlers in diesen jahrzehntelangen Auseinandersetzungen. Die Anklage gegen Sailer enttarnt er geschickt als kirchenpolitische Intrige Schaezlers und Senestreys.
3. Der bewusste Gutachter verrät uns seine Ordenszugehörigkeit. Er schreibt, die entscheidenden Informationen über die Hintergründe der Anklage habe er von einem „pius et doctus sacerdos *bavaricus nostrae societatis*“⁵² erhalten. Damit enttarnt er sich als Mitglied der Gesellschaft Jesu. Damals gab es aber im Heiligen Offizium nur zwei Jesuiten⁵³. Der eine, Camillo Tarquini⁵⁴, verstand wahrscheinlich kein Deutsch und hatte keine Ahnung von der deutschen Theologie des 19. Jahrhunderts. So bleibt nur Johann Baptist Franzelin⁵⁵, der bereits sieben Jahre zuvor einen anderen renommierten deutschen Theologen vor dem Feuer der Inquisition gerettet hatte: den Tübinger Dogmatiker Johannes Evangelist von Kuhn⁵⁶.

Übrigens merkten auch die beiden Ankläger Senestrey und Schaezler sehr genau, wer ihr Vorhaben in der Inquisition behinderte. So schrieb Schaezler im Frühjahr des folgenden Jahres an den Regensburger Bischof: „Ich gestehe Ihnen

⁵¹ Protokoll der Konsultorenversammlung vom 17. November 1873. ACDF, SO St. St. N-5t.

⁵² Hervorhebung durch den Autor.

⁵³ GERARCHIA CATTOLICA (Anm. 43) 508–510, hier 509.

⁵⁴ Camillo Tarquini (1810–1874), Studium beider Rechte in Rom, 1837 Eintritt in SJ, Lehrtätigkeit an Ordensinstituten, 1852–1868 Lehrstuhl für Kirchenrecht am Collegium Romanum, ab 1857 Konsultor verschiedener Kongregationen, ab 1873 Theologe der Penitenziera Apostolica, 1873 zum Kardinal ernannt. Vgl. C. WEBER, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zurzeit Pius' IX. (1846–1878) Bd. 2 (= PuP 13) (Stuttgart 1978) 524; Nachruf ohne Titel in *La Civiltà Cattolica* (1874) vol. I, 729–734; C. TESTORE, Art. Tarquini, in: *Enciclopedia Cattolica* 9 (1953) 1765.

⁵⁵ Johann Baptist Franzelin (1816–1886) aus Aldein in Südtirol, seit 1834 Noviziat bei den Jesuiten in Graz, 1836 Studien in Tarnopol/Galizien, seit 1845 Theologiestudium in Rom, 1848 Vertreibung aus Rom, kurze Aufenthalte in England und Löwen, zurückgekehrt nach Rom lehrte er am Römischen Kolleg (1850–1855 und 1856/57 orientalische Sprachen, daneben 1854–1856 Einleitung in die Hl. Schrift), 1857/58–1876 als Nachfolger Passaglias Professor für Dogmatik, seit 1864 Qualifikator und ab 1871 Konsultor des Hl. Offiziums, ab 1867 Konsultor der theologisch-dogmatischen Vorbereitungskommission des I. Vatikanischen Konzils, 1876 Kardinal; zu ihm P. WALTER, Johann Baptist Franzelin (1816–1886). Jesuit, Theologe, Kardinal. Ein Lebensbild, hg. v. Museumsverein Aldein (Bozen 1987); DERS., Die Frage der Glaubensbegründung aus innerer Erfahrung auf dem I. Vatikanum. Die Stellungnahme des Konzils vor dem Hintergrund der zeitgenössischen römischen Theologie (= Tübinger Theologische Studien 16) (Mainz 1980) 66–68; WEBER (Anm. 54) Bd. 2, 467f.

⁵⁶ WOLF (Anm. 14).

offen, jetzt bin ich am Ende. Die Gleichgültigkeit, Geistessträgheit, Verblendung, welcher ich allenthalben begegne, nimmt mir jeden Mut und jede Freudigkeit, so dass ich mich oft frage, ob ich nicht meinen Beruf verfehlt habe, ob ich nicht etwas Unausführbares anstrebe. Für die Erneuerung der wahren Theologie, wofür ich meine beste Kraft einsetze, ist in Rom gar keine Empfänglichkeit. Was zu Genüge durch die Tatsache, dass hier die Franzelinische Theologie das Monopol besitzt, bis zur Evidenz bewiesen wird. Diese Theologie ist aber grundfalsch.“ Die „finsternen Mächte des Jesuitismus“ trieben in Rom ihr dunkles Spiel, durch das sie „zum großen Nachteil der Wahrheit“ bereits 1869 die „Kuhnsche Lehre“ hätten „absolvieren lassen“ wie jetzt Sailers Theologie⁵⁷.

6. Die Reaktion der befragten deutschen Bischöfe

Die Reaktion der befragten deutschen Bischöfe fiel ganz im Sinne Franzelins aus. Sowohl Bischof Vinzenz Gasser aus Brixen, als auch Konrad Martin aus Paderborn sprachen sich eindeutig gegen eine Verurteilung Sailers aus. Gasser sah in Sailer einen Mann, „der in allem aufrichtig katholisch dachte und fühlte“⁵⁸. In einer Zeit, als allenthalben der vulgäre Rationalismus⁵⁹ grassierte, sei Sailer eine Stütze der Wahrheit der katholischen Kirche in Deutschland gewesen und habe zahllose Theologiestudenten, die zum Rationalismus verführt worden waren, auf den Weg der Wahrheit zurück gebracht.

Bischof Martin konnte auch nicht einsehen, „warum Sailers Werk erst heute denunziert worden ist, wo die genannten Schriften fast völlig in Vergessenheit geraten sind“. Wer den Vorteil der Kirche im Auge habe, dem rate die Klugheit, die ganze Sailer-Sache vollständig ruhen zu lassen („ut haec causa prorsus quiescat“)⁶⁰.

7. Akten verschwinden im Archiv oder: Die ausgefallene zweite Verfahrensrunde

Eigentlich hätte nach der Geschäftsordnung der römischen Inquisition jetzt eine zweite Verfahrensrunde stattfinden müssen: mit einem neuen schriftlichen Votum, dessen Druck und Verteilung an die Konsultoren und Kardinäle, einer Konsultorenversammlung, einer Kardinalsplenaria und einer Bestätigung des

⁵⁷ Schreiben Schaezlers an Bischof Senestrey vom 4. März 1874. Bestand Höhere Leitung, Generalatsarchiv der Redemptoristen Rom. Für die Überlassung dieses Briefes danke ich Herrn Dr. O. Weiss (Rom/Wien) herzlich.

⁵⁸ Eigenhändiges lateinisches Schreiben von Bischof Vinzenz Gasser an Kardinal Patrizi vom 27. Dezember 1873, ACDF SO St. St. N 5-t. Danach das Folgende.

⁵⁹ Vgl. dazu J. P. BECKMANN – F. WAGNER, Art. Rationalismus, in: TRE 28 (1997) 161–178, bes. 170–176.

⁶⁰ Lateinisches Schreiben Bischof Martins an Kardinal Patrizi vom 3. Februar 1874. ACDF, SO St. St. N 5-t.

Beschlusses durch den Papst. Dabei wäre alles auf die Antwort der befragten deutschen Bischöfe angekommen. Ein derartig zweiter Durchgang der Causa Sailer kam jedoch nach Ausweis der Akten nie zu Stande. Weder die Konsultoren, noch die Kardinäle, noch der Papst beschäftigten sich nach November 1873 noch einmal mit der Sache⁶¹. Die eindeutigen Stellungnahmen der deutschen Bischöfe wurden weder offiziell gewichtet, noch in den zuständigen Gremien beraten, obwohl sie für den Beklagten sprachen und einen formellen Freispruch hätten nach sich ziehen müssen. Aber genau darin lag das Problem, denn ein offizieller Vorschlag auf Freispruch durch die Inquisition hätte kaum die Zustimmung des Papstes gefunden, und ohne sie konnte kein Urteil Rechtskraft erlangen. Ein Freispruch Sailer in Form einer feierlichen Zurückweisung der Denunziationen aus Regensburg, und nur darauf hätte eine weitere Verfahrensrunde des Heiligen Offiziums hinauslaufen können, wäre nämlich nicht nur ein Schlag ins Gesicht Senestreys gewesen, sondern hätte überdies den Papst brüskiert. Schließlich hatte Pius IX. die Anzeige persönlich entgegengenommen und sie weitergeleitet. Er war Senestrey zu besonderem Dank verpflichtet und hatte Schaezler selbst als Gutachter eingesetzt. Die Mitglieder der Inquisition, die eine Verurteilung verhindern wollten, konnten daher eine zweite Verfahrensrunde nicht riskieren.

Und sie haben sie auch nicht riskiert. Stattdessen ließ man die Akten im Archiv verschwinden, wie auch ihr heutiger Fundort noch belegt. Denn eigentlich müssten sich die Akten zu einem Inquisitionsprozess aus den Jahren 1873/74 unter der Signatur „Sanctum Offizium Censura librorum 1873/74“ finden⁶². Diese Vermutung wurde allerdings enttäuscht. Die Sailer-Akten liegen vielmehr in der historischen Abteilung des Inquisitionsarchivs, der so genannten „Stanza Storica“⁶³. Dieser Archivraum stellt einen Mischbestand dar, der unter diesem Namen erst seit 1901 bekannt ist⁶⁴. Dort befinden sich vor allem historische Fälle aus dem 16. und 17. Jahrhundert, wozu der Sailerfall nachweislich nicht gehört. Wer die Akten aus der regulären Serie herausnahm und sie irgendwo im historischen Archiv zwischen andere, wesentlich ältere Akten mit ganz anderen Themen steckte, der entzog sie so dem laufenden Betrieb und machte sie so gut wie unauffindbar.

Wer hatte in der Inquisition ein Interesse, dass das Feuer gegen Sailer ausblieb und es nicht zu einer römischen Verurteilung kam? Nach unserem bisherigen Kenntnisstand am ehesten der Jesuit Johann Baptist Franzelin. Aber ohne die

⁶¹ ACDF, SO Decreta 1874: Der Fall Sailer kommt in den Decreta von 1874 *nicht* vor. Nina hat jene Causa demnach nicht noch einmal vorgelegt, nachdem die Voten der deutschen Bischöfe eingegangen waren.

⁶² WOLF (Anm. 11) hier 346; DERS. (Anm. 14) 193–200; WEISS (Anm. 11) 929–979.

⁶³ ACDF, SO St. St. N 5-t.

⁶⁴ Vgl. zur Stanza Storica: A. CIFRES, Das Archiv des Sanctum Officium: Alte und neue Ordnungsformen, in: H. WOLF (Hg.), Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit (= Römische Inquisition und Indexkongregation, 1) (Paderborn u. a. 2001) 45–69.

Mithilfe des Assessors Lorenzo Nina⁶⁵, des eigentlichen Geschäftsführers der Inquisition, hätte Franzelin dies nicht realisieren können. Und tatsächlich: Im Frühjahr 1881, Nina war inzwischen zum Kardinal aufgestiegen, erinnerte er sich an den Sailerfall. Er bat den Archivar des Heiligen Offiziums, ihm die Akten noch einmal vorzulegen. Dies geschah tatsächlich, wie eine entsprechende Aktennotiz von der Hand Ninas belegt⁶⁶. Nach wenigen Tagen gab der Kardinal die Akten zurück und der Archivar reponierte sie *wieder* in der Stanza Storica, dem Ort, an dem sie eigentlich nicht hingehörten⁶⁷. So banal der Vorgang ist: Er zeigt, dass Nina noch 1881 wusste, wo er die Sailer-Akten ein knappes Jahrzehnt vorher versteckt hatte.

Franzelin und Nina haben eine römische Verurteilung des über 40 Jahre toten Bischofs Johann Michael Sailer erfolgreich verhindert. Dies wurde jedoch damit erkauft, dass das Heilige Offizium keine offizielle Einstellung des Indizierungsverfahrens gegen Sailer beschließen konnte, weil dieser quasi-Freispruch Bischof Senestrey und Pius IX. brüskiert hätte und am Widerstand des Papstes letztlich hätte scheitern müssen. „L'affare rimase indeciso“. Die Sache blieb tatsächlich unentschieden, wie Nina ein knappes Jahrzehnt später zugab. Unentschieden in dem Sinne, dass sie den zuständigen Gremien nie mehr zu einer endgültigen Entscheidung vorgelegt wurde.

Narrative Kirchengeschichte, keine Grundsatzüberlegungen und Wissenschaftstheorien sollte hier geboten werden. Deshalb nur ein kleines Schlusswort zu den ekklesiologischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten des Falles Sailer.

Zunächst zur Frage der Wissenskontrolle: Unabhängig vom – eigentlich nicht vorhandenen, jedenfalls aber versandeten – Ausgang des Verfahrens drängt sich dem heutigen Betrachter die Frage nach den möglichen Auswirkungen einer Zensurierung Sailers auf, wenn sie denn erfolgt wäre. Illusorisch scheint es zumindest, dass aktive Wissenssteuerung in diesem Fall funktioniert hätte. Das

⁶⁵ Lorenzo Nina, von 1868 bis 1877 Assessor des Hl. Offiziums, galt als einer der gemäßigeren und aufgeschlosseneren hohen Prälaten an der römischen Kurie. Nach seiner Ernennung zum Kardinal 1877 wurde er als „liberaler“ Prätendent um den Stuhl Petri gehandelt. Intransigente Kreise der Kurie (die so genannten Falken) sahen in Nina einen Papabile aus der Partei der Tauben und warfen ihm vor, während seiner Zeit als Assessor der römischen Inquisition ein *laissez faire, laissez passer* an den Tag gelegt zu haben. Von einem solchen Pontifex befürchteten sie zu Recht nicht, dass er die „Scheiterhaufen der Inquisition wieder anzünden“ („riaccendere i roghi“) würde. Vgl. *Tableau des Cardinaux*, Rom Januar 1878 von Prälat Tancredi Bellà; abgedruckt bei WEBER (Anm. 54), Bd. 2, 750–764, hier 754: „L'Em^{mo} Nina, romano, sebbene sia stato sino a poco tempo fa Assessore del S. Ufficio pure non è da temere che divenuto Papa farebbe riaccendere i roghi della Santa Romana e Universale Inquisizione ...“.

⁶⁶ „Si è rimessa a Sua Em[inen]za R[everendissi]ma l'intera posizione. M'interesserebbe moltissimo aver presente il nome e cognome di quel Vescovo austriaco Bevarese le dieci opere dopo la di lui morte ... di M.^r Vescovo di Paderbona furono esaminate in S.O. e vi fece un lunghissimo lavoro ... di M.^r Chezler. L'affare rimase indeciso.“ Nina an Sallua v. 29. April 1881. ACDF, SO St. St. N 5-t.

⁶⁷ Eintrag vom 6. Mai 1881. ACDF SO St. St. N 5-t.

kommt in der Konsultorenversammlung auch klar zum Ausdruck. Vermutlich wäre, wie die befragten Bischöfe gemutmaßt hatten, durch ein Verbot eher das Gegenteil der Intention einer Zensur eingetreten: Die vergessenen Werke des toten Theologen wären neu entdeckt worden, weil das Verbotene in der Regel eben auch das Spannende ist.

Ob Inquisition und Indexkongregation überhaupt jemals ihrer selbst gesetzten Aufgabe einer Wissenssteuerung durch eine umfassende Kontrolle des Buchmarktes gerecht werden konnten, bedarf noch der Erforschung⁶⁸. Aber vielleicht ging es den Anklägern im Fall Sailer auch gar nicht so sehr um faktische Medienpolitik und Zensur, sondern – über die individuellen Motive hinaus – um einen symbolischen Akt: Auch wenn die Wirkung einer Indizierung eher negative Folgen zeitigen würde, wollte man Sailers Namen auf den großformatigen Indizierungsplakaten der universalen Inquisition lesen, die an den Hauptkirchen Roms und dem Campo dei Fiori angeschlagen wurden, um Gewissheit über die Richtigkeit der eigenen Ansichten zu erhalten. Denn gerade durch symbolische Kommunikation wird ein in sich schlüssiges Wertesystem demonstriert und affirmiert. Vielleicht war Schaezler besonders über das Ausbleiben dieser Selbstvergewisserung enttäuscht. Wie dem auch sei: Das Feuer der Bücherscheiterhaufen hatte sich im Fall Sailer nicht entzünden lassen – auch nicht durch Weisung der „Armen Seelen“.

Und schließlich zu den ekklesiologischen Aspekten: Das Sanctum Officium, die heilige römische und universale Inquisition, tritt uns zumindest beim „Fall Sailer“ nicht als allmächtiges Repressionsorgan (das sie ohnehin nur in Italien und auch das nur zu gewissen Zeiten war) und als gleich geschaltete Verdammungsmaschinerie, sondern als wohl geordnete innerkirchliche Institution entgegen, die mit ihrem Selbstbewusstsein und ihrem hohen Grad an Formalisierung eine gewisse Resistenz gegen polarisierende theologische und kirchenpolitische Bestrebungen, selbst von höchster Stelle, an den Tag legte. Juristisch genau festgelegte Verfahrensordnungen, theologisches Expertenwissen, institutionelle und persönliche Erfahrung stellen ein hohes innerkirchliches Gut dar, das dem Schutz des Individuums, selbst postum, dienen kann. Wenn dann noch die Klugheit und Mäßigung entscheidender Personen hinzukommt, können Lösungen gefunden werden, bei denen das Schlimmste verhindert wird und doch alle das Gesicht wahren können. So dürfen wir heute Pius IX. als Seligen und Clemens Maria Hofbauer sogar als Heiligen verehren, und uns doch auch unbeschwert des irenischen Geistes der Schriften des bayerischen Kirchenvaters Johann Michael Sailer erfreuen.

⁶⁸ Vgl. hierzu Wolf (Anm. 64).